Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz)

Vom 29. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2018)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 47 der Kantonsverfassung[1)], *

beschliesst:

1. Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Zug

§ 1 Grundsatz

[1] Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug» (GS) sowie in der «Bereinigten Gesetzessammlung» (BGS) herauszugeben. *

[2] … *

§ 2 Aufzunehmende Erlasse

[1] In die Amtliche Gesetzessammlung sind insbesondere aufzunehmen:

a) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates;
b) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrates und weiterer, mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;
c) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen weiteren Personenkreis richten;
d) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;

---

1) BGS 111.1

e) Statuten von Zweckverbänden, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;
f) Vereinbarungen mit dem Bund, Konkordate sowie weitere interkantonale Verträge und Erlasse interkantonaler Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
g) Konzessionen und weitere öffentlich-rechtliche Verträge, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;
h) alle späteren Änderungen der in der Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse.

§ 3 Nicht aufzunehmende Erlasse

[1] In die GS und BGS sind nicht aufzunehmen: *

a) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne;
b) Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und Staatsrechnung;
c) Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen;
d) Beschlüsse über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden oder anderer Körperschaften;
e) Verwaltungsakte im Einzelfall;
f) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind;
g) Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.

§ 4 Ausnahmen

[1] Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und BGS aufgenommen werden. *

§ 5 Herausgabe

[1] Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben. *

[2] Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierten GS und BGS durch geeignete Massnahmen sicherzustellen. *

[3] Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind gleichwertig. *

§ 5a * Formelle Berichtigung

[1] Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

[2] Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind:

a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler;
b) falsche Zahlen und Nummerierungen;
c) falsche Verweise;
d) terminologische Unstimmigkeiten.

[3] Formelle Berichtigungen an der Verfassung des Kantons Zug sowie an Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats erfolgen nach den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats[1)].

2. Amtsblatt des Kantons Zug

§ 6 Zweck, Gestaltung und Erscheinen

[1] Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen.

[2] Das Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Anzeigenteil.

[3] Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. Die Veröffentlichung des Amtlichen Teils ist nach einer bestimmten Frist, die der Regierungsrat festsetzt, zu löschen. *

§ 7 Inhalt

[1] Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

[2] Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, genügt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden kann.

---

1) BGS 141.1

[3] Weitere Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 8 Inkrafttreten von Erlassen

[1] Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

§ 9 Redaktion

[1] Die Redaktion des amtlichen Teils obliegt der Staatskanzlei.

[2] Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. *

[3] Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei. *

§ 10 Herausgabe des Amtsblattes

[1] Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen.

3. Ausserordentliche Bekanntmachungen

§ 11

[1] Im Falle von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen können auf Weisung des Regierungsrates ausserordentliche Bekanntmachungen erfolgen:

a) in der Presse;
b) durch Radio und Fernsehen;
c) durch Anschläge, Zirkulare und andere zweckmässige Mittel.

[2] Inkrafttreten oder Vollzug sind nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen.

4. Unentgeltliche Zustellung

§ 12

[1] Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen die Amtliche Sammlung, die bereinigte Gesetzessammlung und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.[1)] *

5. Schlussbestimmungen

§ 13

[1] Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

[2] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Einführung eines Amtsblattes vom 17. Mai 1858[2)] aufgehoben.

[3] Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

---

1) Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).

2) GS 3, 189

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
29.01.1981	01.01.1981	Erlass	Erstfassung	GS 22, 19
23.11.1999	01.01.2000	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 26, 471
28.09.2000	09.12.2000	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 26, 867
20.02.2014	10.05.2014	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 2014/023
20.02.2014	10.05.2014	§ 9 Abs. 3	geändert	GS 2014/023
31.08.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 5 Abs. 2	eingefügt	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 5 Abs. 3	eingefügt	GS 2017/050
31.08.2017	01.01.2018	§ 5a	eingefügt	GS 2017/050
28.11.2017	01.01.2018	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 2017/075

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	29.01.1981	01.01.1981	Erstfassung	GS 22, 19
Ingress	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/050
§ 1 Abs. 1	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/050
§ 1 Abs. 2	31.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017/050
§ 3 Abs. 1	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/050
§ 4 Abs. 1	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/050
§ 5 Abs. 1	31.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/050
§ 5 Abs. 2	31.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/050
§ 5 Abs. 3	31.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/050
§ 5a	31.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/050
§ 6 Abs. 3	28.09.2000	09.12.2000	geändert	GS 26, 867
§ 9 Abs. 2	20.02.2014	10.05.2014	geändert	GS 2014/023
§ 9 Abs. 3	20.02.2014	10.05.2014	geändert	GS 2014/023
§ 12 Abs. 1	23.11.1999	01.01.2000	geändert	GS 26, 471
§ 12 Abs. 1	28.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/075